



# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 830 Datum: 23.05.2012

**Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge „Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics“, „Crop Sciences“, „Environmental Protection and Agricultural Food Production“, „Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity“ und „Organic Agriculture and Food Systems“ sowie für die Fachrichtung „Agricultural Economics“ des Master-Studiengangs „Agrarwissenschaften“**

**Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge „Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics“, „Crop Sciences“, „Environmental Protection and Agricultural Food Production“, „Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity“ und „Organic Agriculture and Food Systems“ sowie für die Fachrichtung „Agricultural Economics“ des Master-Studiengangs „Agrarwissenschaften“**

**Vom 11. Mai 2012**

Auf Grund von § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Achten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), hat der Senat der Universität Hohenheim am 9. Mai 2012 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 LHG am 11. Mai 2012 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

**Artikel 1**

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge „Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics“, „Crop Sciences“, „Environmental Protection and Agricultural Food Production“, „Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity“ und „Organic Agriculture and Food Systems“ sowie für die Fachrichtung „Agricultural Economics“ des Master-Studiengangs „Agrarwissenschaften“ vom 21. Oktober 2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 728 vom 21. Oktober 2010), zuletzt geändert am 30. März 2012 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 820 vom 30. März 2012), wird wie folgt geändert:

**1. In § 5 wird folgender Absatz 8 angefügt:**

„(8) Maximal zwei Pflichtmodule, können (mit Ausnahme der Studiengänge „Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity“ und „Organic Agriculture and Food Systems“) durch die entsprechende Anzahl von Wahlmodulen ersetzt werden, wenn aus dem vorangegangenen Studiengang, der Voraussetzung für die Zulassung ist, dem Inhalt und dem Umfang des zu ersetzenden Pflichtmoduls entsprechende Kenntnisse nachgewiesen werden. Die Genehmigung erfolgt auf Antrag des/der Studierenden mit Befürwortung des Mentors durch den Prüfungsausschuss. Die Genehmigung ist zu versagen, sofern bereits Pflichtmodule, in denen schon im Bachelor-Studium eine Prüfung erfolgreich abgelegt wurde, entsprechend der studiengangsspezifischen Bestimmungen durch Wahlpflichtmodule ersetzt wurden.“

**2. § 12 Absatz 4 wird wie folgt geändert:**

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Anderenfalls gilt sie als „nicht bestanden“.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt geändert:  
Die Angabe „0,5“ wird durch die Angabe „1,0“ ersetzt.

**3. In § 19 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:**

„Auf Antrag der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss nach Befürwortung durch die Mentorin oder den Mentor, im Umfang von bis zu 30 credits, auch Module aus dem weiteren Lehrangebot der Master-Studiengänge der Universität Hohenheim als Wahlmodule genehmigen.“

**4. In § 21 Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:**

„Auf Antrag der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss nach Befürwortung durch die Mentorin oder den Mentor, im Umfang von bis zu 30 credits, auch Module aus dem weiteren Lehrangebot der Master-Studiengänge der Universität Hohenheim als Wahlmodule genehmigen.“

**5. In § 23 Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:**

„Auf Antrag der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss nach Befürwortung durch die Mentorin oder den Mentor, im Umfang von bis zu 30 credits, auch Module aus dem weiteren Lehrangebot der Master-Studiengänge der Universität Hohenheim als Wahlmodule genehmigen.“

**6. In § 26 Absatz 5 Satz 3** werden die Wörter „der Fakultät Agrarwissenschaften“ gestrichen.

**7. § 30 wird wie folgt geändert:**

**a) In Absatz 2 Satz 5** werden die Wörter „a) Markets and Marketing of Organic Food, 6 credits“ durch die Wörter „a) Markets and Marketing of Quality Food, 6 credits“ ersetzt.

**b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:**

„(4) Entsprechend § 5 Absatz 8 können maximal drei Pflichtmodule durch die entsprechende Anzahl von Wahlmodulen gemäß Absatz 3 ersetzt werden. § 5 Absatz 4 gilt entsprechend. Gleichwertige Modulangebote für die Grundlageneinheiten werden in dem in § 29 Absatz 2 genannten Studiengang an der Natural Resources and Applied Life Science (BOKU) und der Aarhus University, Dänemark (AU-DJF) angeboten, die unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß § 29 Absatz 4 auf Antrag anerkannt werden können.“

**c) In Absatz 6** werden die Wörter „der Fakultät Agrarwissenschaften“ gestrichen.

**8. § 33 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:**

„(4) Die fünf Wahlmodule können aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden. Auf Antrag der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss nach Befürwortung durch die Mentorin oder den Mentor, im Umfang von bis zu 30 credits, auch Module aus dem weiteren Lehrangebot der Master-Studiengänge der Universität Hohenheim als Wahlmodule genehmigen.“

**Artikel 2**

(1) Diese Änderungssatzung tritt zum 01.04.2012 in Kraft.

(2) Sie gilt für alle im jeweiligen Studiengang eingeschriebenen Studierenden, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(3) Abweichend vom Absatz 2 gelten die Änderungen unter Artikel 1 Nr. 7 a) nicht für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits die Prüfung im Pflichtmodul „Markets and Marketing of Organic Food“ abgelegt haben oder zur Prüfung angemeldet sind.

Stuttgart, den 11. Mai 2012

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert  
-Rektor-